

# Kammerton

## Die digitale Kammerzeitung

Noch 157 Tage bis zur aktiven beA-Nutzungspflicht



# Noch 157 Tage bis zur aktiven beA-Nutzungspflicht

Fragen an Präsidiumsmitglied André Feske

Noch 157 Tage bis zur aktiven beA-Nutzungspflicht

Für den Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreis 2021

RAK Berlin nominiert weißrussischen Kollegen Znak für den  
Menschenrechtspreis des IDHAE

Fragebogen

RA Peter Kremer, Mitgründer von Lawyers for Future, antwortet

Fortbildung

Kooperation mit dem DAI

Mitteilung der BRAK

Sicherheit im Antragsverfahren der Corona-Hilfen

Podcast-Folge der BRAK über die Rechtsanwaltsfachangestellten

Meldungen

Noch 157 Tage bis zur aktiven  
beA-Nutzungspflicht



Rechtsanwalt André Feske

**Kammerton:**

**In etwas mehr als einem halben Jahr, am 1. Januar 2022, wird die aktive Nutzung des beA zur Pflicht. Die [Sonderauswertung zur STAR-Untersuchung 2020](#) zeigt, dass ein Drittel der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten das beA für nicht anwenderfreundlich hält. Die BRAK will reagieren. Was müsste verbessert werden?**

**Rechtsanwalt André Feske:**

Tatsächlich besteht dringender Handlungsbedarf.

Zunächst für alle beA-Nutzer, die mit dem Versenden von Nachrichten noch nicht vertraut sind. Beim Erscheinen dieses Kammertons sind es bis zum „Stichtag“ nur noch 157 Arbeitstage. Das ist nicht viel, wenn die Büroabläufe noch nicht auf den ausschließlich elektronischen Versand von Gerichtspost umgestellt und sicher eingeübt worden sind. Die bevorstehende Urlaubszeit verkürzt den Handlungsspielraum zusätzlich. Welche Schwierigkeiten auftreten können, zeigt ein vom Arbeitsgericht Lübeck ([Urteil vom 01.10.2020 -1 Ca 572/20-](#), NZA-RR 2021, S.89-96) entschiedener Fall ganz eindringlich. Pflichtlektüre!

Auch die BRAK, als der für die Erreichbarkeit und Weiterentwicklung des beA verantwortlichen Anbieterin, wird bis zum 01.01.2022 noch nachlegen müssen. Ein erster Schritt ist zwar gemacht mit der im März 2021 von der BRAK online durchgeführten Umfrage (vgl. die Auswertung v. von Seltmann, in: [BRAK-Mitt. 2/2021, S. 70 ff.](#)). Wegen der offenbar nur sehr geringen Beteiligung der Anwender erwarte ich davon aber nur wenig tragfähige Erkenntnisse für einen Betrieb des beA „unter Volllast“. Diese Chance, auf die zeitnahe Weiterentwicklung des beA unmittelbar Einfluss zu nehmen, haben die Anwender (wir!) leider vertan.

Repräsentativ scheint aber der Wunsch vieler Umfrageteilnehmer (33,1% von 1.112) zu sein, das beA möge eine höhere Anwenderfreundlichkeit und mehr Bedienungskomfort bieten. Für beA-Vielnutzer und versierte Windowsanwender ist das wenig überraschend. In der Vergangenheit sind – technisch mögliche – Verbesserungen der so gewünschten „Usability“ leider nur schleppend umgesetzt

worden. Die Möglichkeit in der beA-„Nachrichtenübersicht“ eine Nachricht per doppeltem Mausklick direkt öffnen zu können (ein Windowsstandard) oder bei der Auswahl eines neuen Nachrichtenadressaten nicht erst die Ansicht händisch von „Favoriten“ auf „Alle“ umschalten zu müssen, waren (leidige) Beispiele dafür. Kurzum: Die Reaktionszeiten auf – oft angefragte, sinnvolle und technisch mögliche – Änderungswünsche der Nutzer waren in der Vergangenheit eindeutig zu lang. Das muss zeitnah verbessert werden. Abhilfe könnte z. B. ein – professionell moderiertes – Onlineforum für beA-Anwender schaffen. Solche haben sich als Plattform für den Informationsaustausch mit den Nutzern für andere Standardsoftware längst bewährt.

Ein dringendes Anliegen vieler beA-Nutzer sollte die BRAK sofort angehen: Bisher fehlt die Möglichkeit, von Gerichten angeforderte elektronische Empfangsbekanntnisse (eEB) auch über die Web-Anwendung der BRAK in einem Zug („gesammelt“) zu bearbeiten wie in der analogen Welt. Es gibt in der beA-Webanwendung keine Funktion einer „digitalen Unterschriftenmappe“, in der alle unbearbeiteten eEB auf einmal angesehen und signiert werden könnten. Bisher muss auf der Web-Oberfläche des beA für den Vollzug eines eEB die jeweilige Nachricht des Gerichts durch den Postfachinhaber selbst einzeln geöffnet werden, um das eEB zu bearbeiten und abzusenden. Das ist umständlich und zeitraubend. Postfachinhabern mit einer beA-Signaturkarte sollte es möglich gemacht werden, auch mit der Web-Anwendung durch Anbringen einer Stapelsignatur alle angeforderten eEB auf einmal abzuzeichnen und diese dann ggf. auch durch Dritte (Büropersonal) absenden zu lassen.

### **Funktioniert inzwischen die Einbindung des beA in die Kanzleisoftware?**

Diese Frage kann weder mit „JA“ noch mit „NEIN“ beantwortet werden. Es gibt schon nicht „DIE“ eine Kanzleisoftware.

Eine andere Frage zu beantworten scheint mir außerdem noch viel wichtiger: Welchen Stellenwert hat die von der BRAK zur Verfügung gestellte Schnittstelle für die Nutzung des beA durch die Postfachinhaber?

Nach der letzten Erhebung der BRAK (von Seltmann, a.a.O. zu III.) nutzen von den befragten Postfachinhabern lediglich 15,7 % das beA ausschließlich über eine

Kanzleisoftware. Weitere 16,1 % greifen über eine Kanzleisoftware (und damit über die Schnittstelle) und (direkt) über die Webanwendung auf ihr Postfach zu. Der weit überwiegende Teil der befragten Nutzer (75,1 %) erledigt den Zugriff aber ausschließlich über die Web-Anwendung.

Die BRAK muss gerade diese Nutzung des beA weiterhin ermöglichen und jedem Postfachinhaber jederzeit den vollen Funktionsumfang des beA auch über die Web-Anwendung („Web-Frontend“) zur Verfügung stellen. Ganz unabhängig von Umfrageergebnissen und unabhängig von deren jeweiliger Repräsentativität.

Mit der Einführung der Berufspflicht zur passiven Nutzung des beA am 01.01.2018, der – nur durch Benutzung des beA zu erfüllenden – Pflicht, ein elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) ordnungsgemäß i. S. d. [§ 174 III S.3, IV S. 3 -5 ZPO](#) zu vollziehen und zurückzusenden und der nun bundesweit bevorstehenden „aktiven Benutzungspflicht“ ist die Berufsausübungsfreiheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingeschränkt worden. Diese von den angerufenen Gerichten unter verschiedenen Gesichtspunkten geprüfte (zuletzt: BGH, Urteil vom 22. 03. 2021 – AnwZ (Brfg) 2/20 – ) und gebilligte Beschränkung der anwaltlichen Berufsausübungsfreiheit deckt keine Beschränkung der Zugriffsart auf das eigene beA-Postfach. Die BRAK muss den Verpflichteten deshalb einen unmittelbaren Zugang zum eigenen beA-Postfach ermöglichen, ganz ohne die Benutzung weiterer Software (z.B.: „Kanzleisoftware“).

Die Einbindung eines vollwertigen beA-Zugriffs in bei Anwendern vorhandene Kanzleisoftware ist für diese ganz sicher wünschenswert. Trotzdem ist die Umsetzung bei den einzelnen Produkten aktuell immer noch sehr unterschiedlich. Von einer (angeblichen) „Vollintegration“ des beA in den Arbeitsfluss der Kanzleisoftware bis zum völligen Verzicht einiger Anbieter auf die Nutzung der – von der BRAK – zur Verfügung gestellten, vorgegebenen Schnittstelle („KSW“) ist alles zu finden. Das muss, in einem heiß umkämpften Markt wie dem für Kanzleisoftware, gute Gründe haben.

Ich halte es für eine Aufgabe der BRAK, zur Weiterentwicklung des beA die Zusammenarbeit mit der Softwareindustrie zu verbessern und auf die Anbieter

zuzugehen.

### **Wo finden Kammermitglieder, die noch wenig Erfahrung haben, das beA aber nun öfter nutzen wollen, Unterstützung?**

Ein schneller Ratgeber für häufig auftretende Fragen ist z. B. der [Newsletter der BRAK zum beA](#). Dieser kann, muss aber nicht, abonniert werden. Die BRAK hat eine eigene Webseite eingerichtet, auf der sich die jeweils aktuelle und alle seit dem 07.12.2016 bereits erschienenen Ausgaben online einsehen lassen. Die einzelnen Ausgaben können leider nicht mehr als PDF gespeichert werden.

Das Auffinden einzelner Beiträge in den zurückliegenden Ausgaben erleichtert der alphabetisch nach Schlagworten geordnete [Index zum beA-Newsletter](#), der auf den jeweiligen Artikel verlinkt.

### **Wann bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin wieder Fortbildungsveranstaltungen an?**

Schon im Juni! Neu: als Onlineseminare.

Am 16. Juni 2021 (15.30 bis 18.45 Uhr) als „BASIS“-Seminar, am 18. Juni 2021 (15.30 bis 18.45 Uhr) als „AUFBAU“-Seminar. Für diese beiden Termine sind noch Plätze frei. Einfach [online buchen auf der Webseite der RAK Berlin](#).

Referent wird Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund aus München sein, eine Kurzzusammenfassung zum Inhalt der Seminare ist auf der [Webseite der RAK Berlin](#) einsehbar. Mehr als ein Computer mit Internetbrowser wird für die Teilnahme nicht benötigt, keine Kamera und kein Mikrofon.

Die RAK Berlin wird bei entsprechender Nachfrage der Kammermitglieder auch wieder Seminare im bekannten Präsenzformat in den Räumen der Geschäftsstelle in der Littenstraße anbieten. Dies ist wegen der Coronapandemie seit Anfang 2020 bis jetzt leider nicht mehr möglich gewesen.

Im Herbst, d.h. am 21.10.2021, bietet das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) in Kooperation mit der RAK Berlin die Präsenzveranstaltung an unter dem Titel „beA: So geht's – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen“ mit RA Frank

**Einige Kammermitglieder berichten, dass sie die ihnen per beA gewährte Akteneinsicht nicht durchführen konnten. Die pdf-Dateien seien nur mit einem bestimmten Tool lesbar gewesen, das Ihnen nicht zur Verfügung stand. Wird es hier Änderungen geben?**

Die RAK Berlin setzt sich aktiv dafür ein. Tatsächlich ist das kein Einzelfall, sondern ein zunehmend auftretendes Problem. Nicht nur für die Kolleginnen und Kollegen, die kein „Windows“-Betriebssystem benutzen, sondern aus guten Gründen etwa ein „Linux“.

In den beanstandeten Fällen besteht die zur Einsicht übersandte „Akte“ aus vielen unsortierten Einzeldokumenten, die nur mit Hilfe eines besonderen „Viewers“ in geordneter Form betrachtet werden können. Dieses Hilfsprogramm ist nur unter Windows ausführbar. Zudem wird der „Viewer“ nicht an das Anwaltsbüro mit versandt. Die betreffenden Kolleginnen und Kollegen sollen sich das Hilfsprogramm vielmehr bei einem Drittanbieter selbst beschaffen und installieren. Das ist ebenso unzumutbar wie die „händische“ Sortierung vieler – teilweise hunderter – Einzeldokumente, aus denen die zur Einsicht übersandte Akte insgesamt bestehen soll.

Ob in dieser Form von Gerichten und Verwaltungsbehörden überhaupt die verlangte „Akteneinsicht“ gewährt wird, ist auch rechtlich zweifelhaft. Der Empfänger kann die Integrität der ihm so übersandten „Akte“ nicht prüfen. Justiz und Verwaltungsbehörden müssen auch bei elektronischer Übersendung in der Lage sein, die notwendige Form zu wahren. Auch hier gilt mindestens:

*„Akten sind **geordnete** Zusammenstellungen von Schriftgut zu einem Sachverhalt mit eigenem Aktenzeichen. Sie können in Papierform oder in elektronischer Form vorliegen.“*

In diesen Fällen setzt sich das „Tauziehen“ um die für den ERV verbindlichen Standards fort, das Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seit der Einführung des beA im Oktober 2016 schon kennen.

Mindestens für die Berliner Behörden und Gerichte ist eine einheitliche Lösung zu fordern und sicher auch technisch möglich. Die Absender könnten etwa die per

„Viewer“ aus ihren Akten exportierten Dateien selbst zu einer einheitlichen (einzigen) PDF-Datei zusammenfügen und für die „Richtigkeit und Vollständigkeit“ dieser Datei mit der Signatur einer verantwortlichen Person einstehen. Diese wäre dem Empfänger der Sendung zur Prüfung mit zu übersenden.

**Der BGH hat darüber entschieden, dass bei gestörtem Fax keine grundsätzliche Pflicht zur Nutzung des beA besteht; das Arbeitsgericht Lübeck hat die Anforderungen an die Ersatzeinreichung bei Störung des beA beschrieben. Was bedeutet dies für die Kammermitglieder?**

Der BGH-Fall ([Beschluss vom 17.12.2020 – III ZB 31/20 –](#)) betrifft einen Zivilprozess aus Mecklenburg-Vorpommern. Kernfrage: muss ein Rechtsanwalt auch das beA benutzen, obwohl (noch) keine „aktive Benutzungspflicht“ besteht, wenn er bemerkt, dass sein Schriftsatz wegen einer Störung des Telefaxgeräts des Gerichts nicht „durchgeht“? Der BGH hat das verneint und Wiedereinsetzung für die versäumte Berufungsbegründungsfrist gewährt. Ein der Partei zurechenbares Verschulden des Anwalts hat der BGH verneint, weil dieser im *Versand* von beA-Nachrichten (noch) „*ungeübt*“ gewesen und ihm die „aktive“ Benutzung des beA deshalb jedenfalls so kurzfristig nicht zumutbar gewesen sei (Rz 18 – 20, 27 ff.)

Damit ist zwar der vom BGH kurz ausgeführte (Rz. 21,22) bisherige Meinungsstreit geklärt. Für die Zukunft haben beA-Anwender damit aber nicht viel gewonnen: Schon in 157 Arbeitstagen gilt bundesweit die aktive Nutzungspflicht. Die eigene „Unwissenheit“ von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten führt dann nicht mehr zur Exkulpation.

Der Fall des Arbeitsgerichts Lübeck ([Urteil vom 01.10.2020 – 1 Ca 572/20 –](#), bei juris und NZA-RR 2021, 89-96) liegt ganz anders und zeigt, was im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) nach geltendem Recht alles schiefgehen kann.

Für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein gilt die aktive Nutzungspflicht kraft Rechtsverordnung des Landes (GVBL S-H vom 23.12.2019, S. 782) schon seit dem 01.01.2020. Der Rechtsanwalt des Klägers wusste das und reichte eine Kündigungsschutzklage am 17.03.2020 elektronisch per beA ein. Versand und Empfang über beA-Postfächer waren an diesem Tag aber zeitweise

gestört. Der Kollege bemerkte das und wurde sofort aktiv, um die Ausschlussfrist des § 4 KSchG trotzdem zu wahren: Versand der Klageschrift noch am 17.03.2020 als Telefax und per Post. Am 18.03.2020 erneuter beA-Versand, aber als *Word*-Dokument. Erneuter Versand am 27.03. und 31.03.2020 insgesamt dreimal, jeweils als PDF und per beA. Die Ausschlussfrist gem. § 4 KSchG verstrich am 18.03.2020 dennoch. Erst die zuletzt eingereichte, am 01.04.2020 beim Arbeitsgericht, eingegangene Klage war formgerecht erhoben. Alle zuvor übermittelten Schriftsätze genügten dem nicht.

Die Einreichung per Telefax am 17.03.2020 hätte als wirksame „Ersatzeinreichung“ genügen können, wenn der Kollege die Anforderungen des **§ 46g ArbGG (1)** beachtet und den zeitweisen Ausfall des beA an diesem Tag noch rechtzeitig – unverzüglich – glaubhaft gemacht hätte. Die Besonderheit des Falls: Bundesweit tritt § 46g ArbGG erst zum 01.01.2022 in Kraft. In Schleswig-Holstein gilt die Vorschrift durch Bezugnahme in der Rechtsverordnung des Landes zur Einführung des ERV (s.o.) aber schon seit dem 01.01.2020. Hätten Sie es gewusst?

Die per beA am 18.03., 27.03. und 31.03.2020 eingereichten Klageschriften des Kollegen entsprachen nicht den, gem. § 46 c II ArbGG zu beachtenden, Anforderungen der [ERVV](#) für elektronische Dokumente. Das hatte der Kollege übersehen:

Ein Worddokument (18.03.2020) gilt per se nicht als „für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet“. § 2 I S. 1 ERVV lässt für elektronische Dokumente *ausschließlich* das PDF-Format zu. Diese dürfen zudem keine „fremden“ Schriftarten enthalten, die beim Öffnen durch den Empfänger erst „nachgeladen“ werden müssen. PDF-Dokumente im ERV dürfen nur „eingebettete“ Schriftarten enthalten, mit denen das Dokument ohne „Nachladen“ dargestellt werden kann. Das regelt § 5 ERVV i. V. m. der **ERVB** (Bekanntmachung des BMJV zu § 5 ERVV, aktuell: ERVB 2021 vom 21.12.2020, veröffentlicht im [BAnz AT 30.12.2020 B5 vom 30.12.2020](#)). Die weiter geltende **ERVB 2019** vom 20.12.2018 bestimmt in **Nr. 1** u.a.:

*„Hinsichtlich der zulässigen Dateiversionen PDF .... müssen alle für die Darstellung des Dokuments notwendigen Inhalte (insbesondere Grafiken und Schriftarten) in der Datei enthalten sein. Ein Nachladen von Datenströmen aus externen Quellen ist nicht zulässig. Der Dokumenteninhalte muss orts- und systemunabhängig darstellbar sein. ... Die Datei darf kein eingebundenes Objekt enthalten, dessen Darstellung ein externes Anwendungsprogramm oder eine weitere*

*Instanz des PDF-Darstellungsprogramms erfordern würde. Zulässig ist das Einbinden von Inline-Signaturen und Transfervermerken. ... Zulässig sind Hyperlinks, auch wenn sie auf externe Ziele verweisen.“*

Hätten Sie es gewusst?

Das Beispiel zeigt deutlich, dass der Elektronische Rechtsverkehr besondere Anforderungen nicht nur an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern auch an deren Mitarbeitende stellt. Zeitnahe Schulungen für alle, noch vor dem 01.01.2022, und danach regelmäßige Überprüfungen auf mögliche Änderungen der den ERV betreffenden Rechtslage gehören darum ab sofort zum Pflichtenprogramm in jedem forensisch tätigen Anwaltsbüro.

**Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat Anfang 2021 die Kammermitglieder angeschrieben, die sich trotz der seit Anfang 2018 bestehenden passiven Nutzungspflicht noch nicht für das beA registriert haben. Womit muss rechnen, wer die Registrierung auch in der Zwischenzeit noch nicht vorgenommen hat?**

Alle „Schonfristen“ sind endgültig abgelaufen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin muss im Rahmen der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben auch den Beschwerden nachgehen, die eine mangelnde Erreichbarkeit von Kolleginnen und Kollegen per beA-Postfach zum Gegenstand haben. Das Sozialgericht war Vorreiter. Auch andere Berliner Gerichte machen zunehmend Gebrauch von der Möglichkeit, den Postversand an Prozessbevollmächtigte der Parteien in elektronischer Form an das jeweilige beA-Postfach zu erledigen. Neben prozessualen Nachteilen für die eigene Partei und damit verbundenen eigenen Haftungsrisiken drohen den immer noch nicht empfangsbereiten Kolleginnen und Kollegen dadurch zunehmend auch berufsrechtliche Beschwerden durch die Gerichte, auch wegen nicht vollzogener Empfangsbekanntnisse.

Verstöße gegen die Berufspflicht zur „passiven“ Benutzung des beA-Postfachs werden vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin in der Regel mit einer Rüge, § 74 BRAO, geahndet werden müssen. Auch eine Ahndung durch das Anwaltsgericht, insbesondere die Verhängung einer empfindlichen Geldbuße, §

114 BRAO, ist aber möglich.

---

(1)

### **§ 46g ArbGG**

#### **Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen**

<sup>1</sup>Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln.<sup>2</sup> Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Absatz 4 Nummer 2 zur Verfügung steht.<sup>3</sup> Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig.<sup>4</sup> Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

# RAK Berlin nominiert weißrussischen Kollegen Znak für den Menschenrechtspreis des IDHAE

---



Foto von links nach rechts: Anton Rodnenkow, Iwan Krawzow (beide Mitglieder des Babariko-Teams), Rechtsanwalt Maksim Znak (in Haft seit 09.09.2020), Maria Kalesnikowa, Oppositionspolitikerin im Präsidentschaftswahlkampf (in Haft seit 08.09.2020), Rechtsanwalt Ilja Salei (in Haft seit 09.09.2020, seit Oktober unter Hausarrest). Das Foto zeigt sie vor dem Obersten Gericht in Minsk mit Antragsunterlagen zum Nachweis des Wahlbetrugs.

## **Von Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter Bilinç Isparta**

Das Institut für Menschenrechte der europäischen Rechtsanwälte (l'Institut des droits de l'Homme des Avocats européens – IDHAE) vergibt seit 1984 gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Berlin, dem Institut für Menschenrechte der Rechtsanwaltskammer Bordeaux, dem Institut für Fortbildung in Menschenrechten der Rechtsanwaltskammer Paris, dem Institut für Menschenrechte der Rechtsanwaltskammer Brüssel, der Unione forense per tutela dei diritti dell'uomo (Rom), den Rechtsanwaltskammern Luxemburg, Genf, Amsterdam sowie der Union Internationale des Avocats (UIA) alljährlich den Ludvic-Trarieux-Menschenrechtspreis. Der Ludovic Trarieux Menschenrechtspreis wurde erstmals 1984 an Nelson Mandela vergeben, Mit ihm wird das besondere und herausragende Engagement von Kolleg:innen für die Umsetzung, Beachtung und Einhaltung der Menschenrechte honoriert.

Für den Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreis 2021 hat die Rechtsanwaltskammer Berlin den weißrussischen Kollegen Maksim Znak nominiert. Mit den folgenden Zeilen wollen wir einen Überblick zu Maksim Znak und seinen Einsatz geben.

Bereits während des weißrussischen Wahlkampfes 2020 unterstützte Maksim Znak die Oppositionspolitiker Viktor Babariko, Swetlana Tichanowskaja und Maria Kolesnikowa als rechtlicher Beistand und erhob mehrere Verfassungsbeschwerden gegen das Wahlergebnis und die Auszählung, da es mehrere Hinweise und Belege für Wahlmanipulation zugunsten des aktuellen Präsidenten Lukaschenko gegeben hat. Unter anderem vertrat Maksim Znak auch Viktor Babariko, einen aussichtsreichen Kandidaten für das Präsidentenamt, nachdem dieser von der Kandidatur zur Präsidentschaftswahl unter fragwürdigen Gründen im Juli 2020 ausgeschlossen worden war.

Nachdem Svetlana Thikhanovskaya Vorwürfe gegen Amtsinhaber Lukaschenko wegen Wahlbetruges erhoben hatte, reichte Maksim Snak im August 2020 Klage beim Obersten Gericht ein und vertrat u.a. auch die Oppositionspolitikerin Maria Kalesnikova als Anwalt.

Die Bilder der weißrussischen Zivilbevölkerung, die gegen das Ergebnis der

Präsidentenwahlen trotz staatlicher Verbote, Repressalien und zunehmender Gewalt demonstrierten, sind um die Welt gegangen. Die Reaktionen des Staates beschränkten sich nicht nur auf Verbote, gewaltsame Übergriffe auf Demonstranten, sondern bezogen die Justiz nach und nach mit ein. Teilnehmer der Demonstrationen, Redner und Organisatoren wurden zu Aufwieglern erklärt, die den gewaltsamen Umsturz planten. Inhaftierten wurde der Zugang zu Rechtsanwält:innen verwehrt, ihr Aufenthalt blieb unbekannt und auch Rechtsanwält:innen wurden daran gehindert Kontakt zu ihren Mandant:innen aufzunehmen. Nicht selten sahen sich Rechtsanwält:innen mit dem gegen ihre Mandanten erhobenen gleichlautenden Vorwurf der Aufwiegelung und Unterstützung von terroristischen Vereinigungen konfrontiert, allein, weil sie Oppositionspolitiker:innen und/oder Demonstrant:innen mit der Verteidigung ihrer verfassungsmäßigen Rechte auf freie Meinungsäußerung und Demonstrationsfreiheit vertraten. Der Kollege Maksim Znak hat sich von dem Klima der Angst und der Bedrohung nicht abhalten lassen, wiederholt Verfassungsbeschwerden für seine Mandanten zu erheben und die gesetzes- und verfassungswidrigen Methoden anzuprangern.

Maxim Znak war selbst Mitglied des Präsidiums des Koordinierungsrates, das sich zum Ziel gesetzt hatte, einen Dialog zwischen der belarussischen Opposition und der aktuellen Regierung herzustellen und so zwischen dem Lager der Demonstrant:innen und Präsident Lukaschenko zu vermitteln.

Am 9. September 2020 wurde die Wohnung von Maksim Znak von Polizeiermittlern durchsucht und er verhaftet. Er befindet sich seitdem in Untersuchungshaft. Die eingeleitete Untersuchung stützt sich auf Artikel 361 (3) des belarussischen Strafgesetzbuches, der Handlungen gegen die nationale Sicherheit der Republik Belarus unter Strafe stellt. Eine Vorschrift, die in dieser und ähnlichen Formen in anderen autoritären Staaten existieren und allzu oft von den Regierenden als Mittel eingesetzt werden, um Kritiker:innen zum Schweigen zu bringen. Die erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe werden von Experten als unbegründet angesehen. Bereits in einem offenen Brief vom 9. September 2020, der innerhalb einer Woche über 3.000 Unterschriften erhielt, wandten sich vor allem belarussische Jurist:innen gegen die offensichtlich ausschließlich politisch motivierten Maßnahmen. Der Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) protestierte bereits am 24. September 2020 und die

American Bar Association am 22. Oktober 2020 jeweils mit einem an den Präsidenten der Republik Belarus Alexander Lukaschenko gerichteten Schreiben gegen die genannte Verhaftung.

Die Verhaftung von Maksim Znak steht symbolisch für die Verhaftung weiterer Kolleg:innen, die im Rahmen ihrer Berufsausübung behindert, mit staatlichen Repressalien bedroht und inhaftiert wurden. Sie dient den Regierenden als Exempel, dass allen aufzeigen soll, sich nicht gegen den Staat und seine Institutionen aufzulehnen. Die Verhaftungen verletzen international anerkannte Grundprinzipien. Die UN Basic Principles on the Role of Lawyers (1990) verlangen in Artikel 16, dass Regierungen sicherstellen, dass Anwälte

*„in der Lage sind, (a) alle ihre beruflichen Funktionen ohne Einschüchterung, Behinderung, Belästigung oder unzulässige Einmischung auszuüben; (b) in der Lage sind, frei zu reisen und ihre Mandanten sowohl im eigenen Land als auch im Ausland zu konsultieren; und (c) keine strafrechtliche Verfolgung oder administrative, wirtschaftliche oder sonstige Sanktionen für Handlungen erleiden oder angedroht bekommen, die in Übereinstimmung mit den anerkannten beruflichen Pflichten, Normen und ethischen Grundsätzen erfolgen“.*

Weiter heißt es in Artikel 18:

*„Rechtsanwälte dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mit ihren Mandanten oder den Angelegenheiten ihrer Mandanten identifiziert werden.“*

Die Untersuchungshaft von Maksim Znak wurde bereits mehrmals verlängert, zuletzt über den 9. Mai 2021 hinaus. Er wurde am 10. Februar zusätzlich wegen Verschwörung zur Machtergreifung und Gründung einer extremistischen Organisation nach dem weißrussischen Strafgesetzbuch Teil 1 Art 357 und Teil 1 Art 361-1 angeklagt. Das bedeutet, dass eine Freiheitsstrafe von 12 Jahren drohen könnte. Ein Verlassen der U-Haft scheint ausgeschlossen.

Maksim Znak muss die Untersuchungshaft und das bevorstehende Strafverfahren und eine daraus resultierende mögliche Freiheitsstrafe von 12 Jahren nur deshalb erdulden, weil er seinen Beruf als Rechtsanwalt ausgeübt hat. Obwohl er die Möglichkeit gehabt hätte, vor seiner Verhaftung das Land zu verlassen oder statt die Interessen der genannten Wahlkandidat:innen und Politiker:innen zu vertreten, andere unpolitische Mandant:innen zu unterstützen, hat er sich entschieden, seine Arbeit als Anwalt fortzusetzen und sich für die Einhaltung der

verfassungsmäßigen Rechte seiner Mandant:innen einzusetzen.

Kollege Maksim Znak zeichnet sich in besonderem Maße durch seinen Einsatz und seine Arbeit für Erhaltung und Umsetzung der Menschenrechte und gegen Intoleranz aus. Mit seiner Arbeit hat er die Freiheit und die Rechte seiner Mandant:innen, die Menschenrechte, die freie Advokatur und die Rechtsstaatlichkeit verteidigt.

Die Verleihung des Ludovic-Trarieux-Preises 2021 an Rechtsanwalt Maksim Znak wäre eine verdiente Anerkennung für einen Kollegen, der freie Advokatur und Menschenrechte um den Preis seiner persönlichen Freiheit verteidigt hat. Es wäre auch ein Tribut an die vielen belarussischen Kolleg:innen, die sich für ein freies rechtsstaatliches Weißrussland einsetzen.



**Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter RA Bilinç Isparta**

# RA Peter Kremer, Mitgründer von Lawyers for Future, antwortet

---



Rechtsanwalt Peter Kremer

**Rechtsanwalt Peter Kremer arbeitet seit seiner Anwaltszulassung 1996 im Umwelt- und Planungsrecht und vertritt vorwiegend Umweltverbände und Bürgerinitiativen. Einer seiner Schwerpunkte ist der Kampf gegen die fossile Energienutzung, etwa in Genehmigungsverfahren gegen Kohlekraftwerke oder mit der Berliner Dieselklage. Er ist u.a. Mitgründer der Lawyers for Future**

**und engagiert sich in deren Beirat für den Klimaschutz.**

### **Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?**

Ich hatte ein Vorbild aus meinem Freundeskreis, ein Jurist, der auch politisch aktiv war. Und dachte mir: Der bewegt was, das willst du auch.

### **Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?**

Konkret kann ich da niemanden benennen. Ich orientiere mich an Kolleg:innen, die Streitigkeiten sachlich ausfechten (was impliziert, dass ich die andere Kategorie ziemlich furchtbar finde)

### **Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?**

Lust an der Detailrecherche, also an dem Sichreinknien, um in der Akte irgendwo auf der vergilbten Rückseite das entscheidende Komma zu finden. Eine klare Kante bei der Entscheidung, welche Inhalte man vertritt – und vor allem: welche nicht. Und die Fähigkeit, die Fälle im Büro zu lassen und nicht mit nach Hause zu tragen (das ist im Homeoffice eine Herausforderung).

### **Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?**

Menschen, die damit ein echtes Ziel verbinden und niemandem, die/der das macht, weil ihr/ihm nichts Besseres einfällt. Allerdings sollte der Anwaltsberuf auch Menschen offenstehen, die nicht 50 Stunden oder mehr im Büro sein wollen.

### **Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?**

Die anwaltliche Unabhängigkeit wird manchmal missverstanden. Gerade in Bezug auf die Lawyers for Future bedeutet anwaltliche Unabhängigkeit nicht,

dass sich Anwält:innen nicht für Anliegen des Umwelt- und Klimaschutzes einsetzen dürfen. Auf Twitter wurde dies bereits zum Thema gemacht.

### **Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?**

Unter den Jurist:innen gibt es viele, die den Klimaschutz ernst nehmen. Die anderen würde ich gerne mit davon überzeugen, dass das Thema nicht verhandelbar ist und dass es eine Interessenvertretung gegen den Klimaschutz (und damit zum Beispiel für Kohlekraftwerke oder den Verbrennungsmotor) nicht geben darf. Als Lawyers for Future wollen wir vor allem die Fridays for Future unterstützen, da könne gerne noch weitere Kolleg:innen mitmachen, gefragt sind alle Fachrichtungen.

### **Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?**

Auch wenn das nicht sehr originell ist: Die Zukunft meiner Kinder. Und die derjenigen Menschen, die unseren Lebensstil ausbaden müssen (verzeihen Sie die unpassende Metapher).

### **Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?**

Anfangs waren das einige Stunden pro Woche. Jetzt gibt es einen sehr aktiven Vereinsvorstand der Lawyers for Future, ich bin beratend im Beirat.

### **Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?**

Für „die Anwaltschaft“ kann ich das nicht sagen. Ich hätte gerne einen halben Tag pro Woche, um Themen systematisch aufzuarbeiten. Das klappt seit 20 Jahren

nicht.

### **Nutzen Sie soziale Netzwerke?**

Wenn Sie Facebook usw. meinen: Nein, ich habe schon genug Bildschirmzeit durch die tägliche Mandatsarbeit. Lawyers for Future ist aber seit Kurzem auf Twitter aktiv.

### **Was macht Sie wütend?**

Wenn in Schriftsätzen mit verdrehten Tatsachen Stimmung gemacht wird (was zum Glück aber sehr selten passiert).

### **Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?**

Jurist:innen im Weltraum – es gibt meines Wissens bisher keine Science Fiction, in der unser Berufsstand die ihm zukommende tragende Rolle spielt.

### **Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?**

Das beA (hätte ich anfangs nicht gedacht). Die Zeiten, in denen der 200-Seiten-Schriftsatz vor Mitternacht beim Gericht sein muss und sich um zehn vor zwölf das Papier im Faxgerät verkantet, sind zum Glück vorbei.

### **Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?**

Ehrliche Antwort? Ich würde gerne einmal in meinem Leben in einem vollen Stadion – in zweiter Reihe auf der Bühne an einem Keyboard – ein (einziges)

ordentlich lautes Musikstück darbieten.

### **Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?**

Sehr sicher. Besonders in den Traditionsberufen spielen patriarchale Strukturen eine Rolle. Der Anteil von Frauen an den Bundesgerichten beträgt gerade mal ein Drittel, das spricht für sich.

### **Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?**

Auf den Beruf bezogen: Ich arbeite ungern wissenschaftlich-theoretisch, ich brauche immer eine reale Auswirkung als Motivation. Umgekehrt liegt mir die Sachverhaltsermittlung gerade im ökologischen Bereich am Herzen, da verbeiße ich mich gerne mal in außerjuristische Fragen (ich konnte mal einen Wachtelkönig nachmachen).

### **Ihr größter Flop?**

Dass die Waldschlößchenbrücke in Dresden genutzt wird, obwohl wir (zusammen mit Prof. Gellermann) gewonnen haben. Die vom EuGH und vom BVerwG festgestellten Mängel des Planfeststellungsbeschlusses wurden übrigens bis heute nicht behoben und auch keine erkennbaren Anstrengungen unternommen,

um den höchstrichterlichen Erkenntnissen Respekt zu erweisen.

**Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?**

Will ich gar nicht sagen (es sind meine Mails).

**Ihr liebstes Hobby?**

Jetzt im Sommer Sport.

**Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?**

In der Juristerei war nichts gravierend falsch. Ich weiß aber nicht, ob ich nochmal Anwalt werden würde.

**Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?**

Der Ratschlag, die Rechtskenntnis mit einem Blick ins Gesetz zu fördern (es passiert mir bis heute, dass ich Stunden nach etwas suche und es dann in Absatz 2 finde).

# Kooperation mit dem DAI

---

Seit dem Jahr 2010 besteht zwischen der Rechtsanwaltskammer Berlin und dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) eine Veranstaltungskooperation. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und die Mitarbeiter der Kammermitglieder erhalten hierdurch die Gelegenheit, das sehr umfangreiche Fortbildungsangebot des DAI zu ermäßigten Kostenbeiträgen zu nutzen.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin vereinbarte mit dem DAI im März 2021 angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie erstmals Änderungen der bisherigen Kostenstruktur:

**Seit dem zweiten Quartal 2021 sind die Teilnahmegebühren für 5-stündige Präsenzseminare, für den Online-Teil einer 5-stündigen Hybrid-Veranstaltung und für 5-stündige Online-Vorträge LIVE vereinheitlicht worden und liegen jetzt bei 175,- €.**

**Der ermäßigte Kostenbeitrag für 2,5-stündige LIVE-Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion und für Online-Vorträge zum Selbststudium liegt jetzt bei 115,- € .**

**Für alle anderen Fortbildungsangebote bleiben die ermäßigten Kostenbeiträge unverändert.**

[Zu den für Ende Mai und Juni 2021 angebotenen Veranstaltungen in](#)

[Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V.](#)

[Zu den RAK- / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung](#)

[Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen.](#)

[Daneben bietet die RAK Berlin im Juni 2021 als eigene Seminare die Online-Seminare zum beA an](#)

[Zu den Teilnahmebedingungen der Veranstaltungen der RAK Berlin](#)

# Sicherheit im Antragsverfahren der Corona- Hilfen

---

Im Zusammenhang mit der Beantragung von Corona-Hilfen sind Betrugsfälle aufgetreten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat deshalb gemeinsam mit den Berufsorganisationen Maßnahmen diskutiert, um Betrugsfälle künftig möglichst zu verhindern.

Als ersten Schritt wurden diejenigen sogenannten antragstellenden Dritten, die in den Berufsverzeichnissen keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, per Einschreiben angeschrieben, ihre Identität durch Eingabe eines Codes zu bestätigen. Erst dann wird die Anmeldung weiter möglich sein. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat darüber hinaus die technische Möglichkeit geschaffen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die für ihre Mandanten Corona-Hilfen beantragen möchten, sich am System einmalig mit ihrer beA-Karte registrieren und auch künftig die beA-Karte für weitere Anmeldungen nutzen können. Dann entfällt die Notwendigkeit, bei fehlender E-Mail-Adresse den per Einschreiben übersandten Code einzugeben. Dieses Verfahren stellt im Übrigen ein sichereres Verfahren dar und sollte daher unbedingt von den Kolleginnen und Kollegen genutzt werden.

Zur Verbesserung der Datenqualität wurde außerdem seit Mitte April 2021 ein elektronischer Datenabgleich mit der Finanzverwaltung eingeführt. Damit erfolgt

nun bei Antragstellung ein Abgleich der vom Antragsteller angegebenen IBAN mit den beim Finanzamt hinterlegten Daten. Auch dies ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg, Betrugsversuche schon bei Antragstellung zu erkennen. Voraussetzung für den elektronischen Datenabgleich ist bei Antragstellung die Angabe der Steuernummer im vereinheitlichten Bundesschema. Dazu ist eine Ausfüllhilfe auf der ELSTER-Website

[https://www.elster.de/eportal/helpGlobal?themaGlobal=wo\\_ist\\_meine\\_steuernummer](https://www.elster.de/eportal/helpGlobal?themaGlobal=wo_ist_meine_steuernummer)

hinterlegt.

# Meldungen

---

## **Weitere Termine im Juni 2021 für die Online-Seminare zum beA**

Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird im Juni 2021 Online-Seminare zum beA anbieten. Nachdem die beiden bisher angebotenen Termine ausgebucht sind, bietet die RAK nun zwei weitere Termine an. Das beA-Basisseminar (bislang: 15. Juni) wird nun auch am 16. Juni 2021, das beA-Aufbauseminar (bislang am 17. Juni) wird nun auch am 18. Juni 2021 angeboten. Die Seminare sind Live-Online-Seminare und finden von 15.30 Uhr – 18.45 Uhr statt. Referent ist RA Dr. Alexander Siegmund, München. Die Teilnahmegebühr beträgt jeweils 40,- €.

[Zum Programm und zur Anmeldung](#)

## **Warnung vor ‚<https://dr-wonneberger.de>‘**

Auf der Webseite <https://dr-wonneberger.de/> werden eine Vielzahl von „Rechtsanwälten“ geführt, welche über keine anwaltliche Zulassung im Bundesgebiet verfügen.

Soweit daneben auf der Webseite <https://dr-wonneberger.de/collections/all>

außerdem die entgeltliche Akkreditierung zur Rechtsanwaltschaft angeboten wird, handelt es sich um einen Betrugsversuch, da der „Sozietät Dr. Wonneberger“ kein Recht zur Verleihung von Rechtsanwaltstiteln zusteht.

### **Keine Impfung für Anwälte: VG Gelsenkirchen erklärt NRW-Priorisierung für „nicht nachvollziehbar“**

Ein Rechtsanwalt aus Nordrhein-Westfalen war nach einer [Meldung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 26.05.2021](#) mit seinem Antrag auf Impfung teilweise erfolgreich. Einen Anspruch auf eine Impfung habe er noch nicht, doch die Stadt Bochum müsse neu entscheiden. Und dabei die Rechtsauffassung des VG Gelsenkirchen beachten, das zur Differenzierung zwischen Richtern und Anwälten eine sehr deutliche Meinung habe.

### **Podcast-Folge der BRAK zum Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten**

Im Oktober 2020 wurde die Podcast-Reihe mit dem Titel „(R)ECHT INTERESSANT!“ ins Leben gerufen. Ziel des Mediums ist es, mit interessanten Gesprächspartnern anwaltspezifische Themen zu erörtern, die dem Aufgabenbereich der BRAK zufallen, um so die Anwaltschaft und andere an Rechtsthemen Interessierte über dieses zeitgemäß und modern zu erreichen. In der neuen Podcast-Folge 21 geht es um das Berufsbild „Rechtsanwaltsfachangestellte“ (ReFa). Wie vielseitig dieser Beruf tatsächlich ist, wie selbstständig und eigenverantwortlich man arbeitet, welche spannende Probleme täglich zu lösen sind, wie die Ausbildung abläuft und welche Karrierechancen sich bieten, berichten gleich drei Gäste: Frau Vanessa Schenk, Auszubildende kurz vor der Abschlussprüfung, Herr Dr. Michael Niederal, Berufsschullehrer, und Frau Sabine Vetter, die nicht nur Rechtsfachwirtin ist, sondern gerade auch noch ihren Master macht, gewähren umfassende und spannende Einblicke.

[Zur Podcast-Folge 21: Masters of the Universe – Traumjob ReFa](#)

### **Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion 2020 der Hülfskasse**

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte hat aufgrund ihres Aufrufs zur

Weihnachtsspende 2020 bundesweit einen Spendeneingang in Höhe von 236.878,21 € verzeichnet. Die großzügige Spendenbereitschaft ermöglichte es der Hilfskasse, sowohl an bedürftige Erwachsene als auch an Kinder jeweils einen Betrag von 700,- € bundesweit auszus zahlen. Die Hilfskasse bezuschusst seit vergangenem Jahr auch Krankenbehandlungskosten für Angehörige aller 28 Kammerbezirke. Selbstverständlich gilt dies auch für Kosten, die durch eine Infektion mit Covid-19 und der anschließenden Behandlung entstehen sollten. Die [Hilfskasse](#) bittet darum, sie zu informieren, wenn unter den Kolleginnen oder Kollegen ein Notfall bekannt sein sollte.

### **Mitgliederstatistik zum 1.1.2021: Anwaltschaft schrumpft leicht**

Die Anwaltschaft schrumpft leicht. Dies ergibt die von der BRAK veröffentlichten [Statistik der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2021](#). Mit 167.092 Mitgliedern verzeichneten die 28 regionalen Kammern erstmals einen Rückgang um ca. 0,1 % im Vergleich zum Vorjahr (167.234). In Berlin ist die Zahl der Mitglieder im Vergleich zum Vorjahr um 78 auf 14.573 gestiegen.

### **Unterlassungserklärung**

Herr Matthias Moisch hat sich mit Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 28.04.2021 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

- es zu unterlassen, den Titel „Rechtsanwalt“ zu führen, solange der Unterlassungsschuldner nicht über eine anwaltliche Zulassung verfügt und
- es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mir derartigen Tätigkeiten zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist oder eine gesetzliche Legitimation besteht.

---

# Impressum

## **Herausgeber:**

Rechtsanwaltskammer Berlin  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

## **Geschäftsstellenleitung:**

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

## **Verantwortlich für den Inhalt:**

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,  
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin  
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

## **Betreuung Internetauftritt:**

[xport communication GmbH, Dresden](#)

## **Bundesrechtsanwaltskammer**

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter [www.brak.de](http://www.brak.de)

## **Gesetze und Satzungen**

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),  
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),  
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),  
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

## **Zuständige Aufsichtsbehörde:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

## **Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:**

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

### **Urheberrecht:**

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

### **Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:**

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

## **Geschäftsstelle**

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org) (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

### **Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):**

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

## **Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)**

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.